

SATZUNG DER STADT KONSTANZ

über die Verlängerung der Veränderungssperre, in Kraft getreten am 22.12.2017, in einem Teilbereich des künftigen Bebauungsplans „Unterlohn, 7. Änderung“

Aufgrund der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 19.11.2019 die folgende Verlängerung der am 22.12.2017 in Kraft getretenen Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die am 22.12.2017 in Kraft getretene Veränderungssperre für den in § 2 bezeichneten Teilbereich des o. g. Bebauungsplanes wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verlängerung der Veränderungssperre wird umgrenzt:

im Nordosten (von West nach Ost):

durch die Reichenaustraße (Flst.Nr. 9462), die in die Reichenaustraße hineinragende Teilfläche der Fritz-Arnold-Straße (FlSt.Nr. 9424), den nordwestlichen Abschnitt des Grundstücks der Waschanlage (FlSt.Nr. 9924), den als Zufahrt zur Waschstraße dienende Abschnitt der Carl-Benz-Straße (FlSt.Nr. 9425/1), die in die Carl-Benz-Straße hineinragende Teilfläche der August-Borsig-Straße (FlSt.Nr. 9423), durch die entlang des Sondergebiets Bau und Heimwerkermarkt mit Gartencenter bebauten Flurstücke 9435, 9436 und 9434, den Abschnitt August-Nikolaus-Otto-Straße (Flst.Nr. 9422/Teil), den südlichen Teilbereich (Parkplatz) (FlSt.Nr. 9429/1/Teil), den Abschnitt August-Nikolaus-Otto-Straße (Flst.Nr. 9422/Teil), die Grundstücke innerhalb des Sondergebiets (Bau- und Heimwerkermarkt, FlSt.Nrn. 9433, 9432, 9431), die Carl-Benz-Straße (FlSt.Nr. 9425/Teil) bis östliches Ende, den Abschnitt Rudolf-Diesel-Straße (FlSt.Nr. 9300/2/Teil), die Flurstücke entlang der Reichenaustr. (FlSt.Nr. 9301, 9301/4)

im Osten (von Nord nach Süd):

durch Grundstücke FlSt.Nr. 7712/21 und FlSt.Nr.8231/38, die Line-Eid-Straße (FlSt.Nr.10306), die öffentliche Grünfläche (FlSt.Nr.10303)

im Süden (von Ost nach West):

durch den südlichen Teilabschnitt Rudolf-Diesel-Straße (FlSt.Nr. 8170/7/Teil), das südliche Ende der Fritz-Arnold-Straße (FlSt.Nr. 9424/Teil), das Grundstück des Klärwerkes (FlSt.Nr. 8153/1)

im Südwesten (von Ost nach Nordwest):

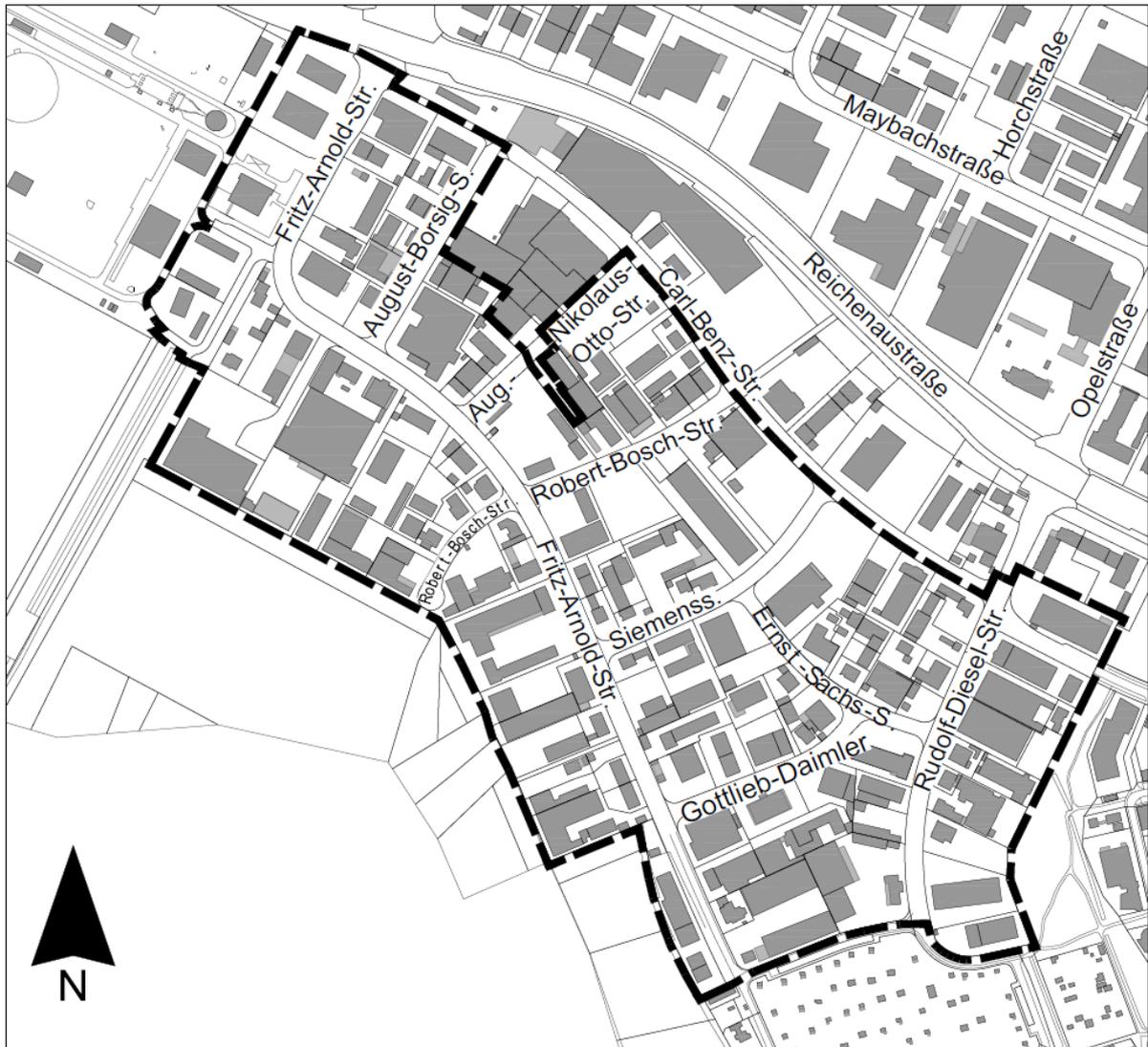
durch das Wollmatinger Ried mit den Flurstücken: 8069, 8068, 8068/1, 8066/4, 8063/2, 8062/2, 7940/4, die südliche Teilfläche (FlSt.Nr.8044/2/Teil), den Weg ins Wollmatinger Ried (Flst.Nr.8044/1)

im Westen (von Süd nach Nord):

durch das Grundstück der Kläranlage (F1St.Nr. 7940/7) und den westlichen Abschnitt des (F1St.Nr.7940/15/Teil)

Die Verlängerung der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Teilbereich des Geltungsbereichs des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Unterlohn, 7. Änderung“ mit den Grundstücken Flst.Nrn. 7940/8, 7940/9, 7940/15 (Teil), 7940/10 (öffentliche Straße), 7940/18, 8061/10, 8061/13, 8061/14, 8061/17, 8061/20, 8061/21, 8061/22, 8061/23 8061/24, 8061/25, 8061/26, 8061/27, 8061/28, 8061/29, 8061/30, 8061/31, 8061/34, 8061/35, 8061/36, 8061/37, 8061/39, 8061/41, 8061/54, 8061/67, 8061/68, 8061/70, 8061/71, 8061/72, 8061/73, 8061/74, 8061/75, 8064, 8064/1, 8065/1, 8066/1, 8066/2, 8066/3, 8066/5, 8066/6 (weg privat), 8066/7, 8066/8, 8066/9, 8066/11, 8066/12, 8131 (B-Plan Unterfeld), 8142, 8142/2, 8142/3, 8142/6, 8153, 8170 (Gottlieb-Daimler-Straße), 8170/1, 8170/3, 8170/4, 8170/5, 8170/6 (Ernst-Sachs-Straße), 8170/7 (Rudolf-Diesel-Straße Teilstück südl. Abschnitt), 8170/8, 8170/9, 8170/10, 8171, 8171/2, 8173/1, 8177/1, 8177/2, 8177/3, 8177/4, 8177/5, 8177/6 (Zufahrt privat), 8190 (Siemensstraße), 8190/1, 8190/2, 8190/3, 8190/5, 8190/6 8190/7, 8190/8, 8192/1, 8194/1, 8194/3, 8196, 8196/2 8231/33, 8231/34, 8231/35, 8231/43, 9300/2 (Rudolf-Diesel-Straße Teilstück nördl. Abschnitt), 9302 (u8.5.1), 9302/1, 9302/3 (Line-Eid-Straße), 9421 (Robert-Bosch-Straße), 9422 (August-Nikolaus-Otto-Straße abzüglich mittleres Teil-stück) 9423 (August-Borsig-Straße abzüglich nördliches Endstück), 9424 (Fritz-Arnold-Straße, ohne südöstliches Ende), 9426, 9426/1, 9426/2, 9426/3, 9426/4, 9426/6, 9427, 9428, 9428/5, 9429, 9429/1 (Teilstück ohne Parkplatz Baumarkt) 9430, 9430/1, 9437, 9437/1, 9437/2, 9438, 9439, 9440, 9442, 9445, 9446, 9446/1, 9447, 9448, 9448/1, 9449, 9450, 9451, 9452, 9453, 9454, 9454/1, 9456, 9456/1, 9457, 9457/1 (August-Borsig-Straße südliche Stichstraße), 9458, 9458/1, 9458/2, 9459, 9460, 9461 (Robert-Bosch-Straße südliche Stichstraße), 9461/1, 9461/2, 9461/3, 9461/4, 9461/5, 9461/6, 9461/7, 9461/9, 9461/10, 9461/12, 9461/13, 9461/14

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt.



§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Konstanz, den 04.12.2019

gez. Langensteiner-Schönborn, Bürgermeister

Hinweise:

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden im Baurechts- und Denkmalamt – Abt. Baupunkt, 2.OG, Zimmer 2.23 und 2.24 der Stadt Konstanz, Untere Laube 24 eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 bzw. S. 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Konstanz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (vgl. § 4 Abs. 4 und 5 GemO).

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gemäß vorstehender Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stadt Konstanz

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Information zu den öffentlichen Bekanntmachungen von Bauleitplänen im Amtsblatt

Gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Konstanz erfolgen öffentliche Bekanntmachungen zu Bauleitplänen im Amtsblatt der Stadt Konstanz.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Konstanz am 19.12.2019.